



Dr. Marcel Huber, MdL

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihre Nachricht vom 22.04.2016
Ihr Zeichen Pl/G-4254-3/1148 S

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen B II 5 – 1024 – 27 – 26

München, 24.05.2016
Durchwahl: 089 2165-2255

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Stümpfig, MdL
(Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 18.04.2016 betreffend „Ausweisung
von Lärmschutzbereichen und Besteuerung von Grundstücken im Be-
reich der US-Militärbasis Ansbach-Katterbach“**

Anlagen

4 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Stümpfig beantworte ich
wie folgt:

Frage 1. „Ist die Überprüfung, ob im Bereich des Militärflugplatzes Ansbach-Katterbach die Ausweisung von Lärmschutzbereichen erforderlich ist, beendet? 1.b) Wo genau wurden Lärmschutzbereiche ausgewiesen? 1.c) Sollte Punkt 1 nicht zutreffen, frage ich: Bis wann konkret wird das Prüfverfahren abgeschlossen sein?“

Da die Überprüfung, ob eine Ausweisung eines Lärmschutzbereiches im
Bereich des Militärflugplatzes Ansbach-Katterbach erforderlich ist, noch

nicht abgeschlossen ist, sind noch keine konkret zu benennenden Lärmschutzbereiche ausgewiesen.

Das Prüfverfahren wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2016 abgeschlossen sein.

Frage 2. „Wer bzw. welche Institution führt bzw. führte das Prüfverfahren durch?“

Die Lärmschutzbereichsfestsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung der Staatsregierung, § 4 Abs. 2 Satz 1 FluLärmG. Die Festsetzung von Lärmschutzbereichen läuft im Wesentlichen in drei Phasen ab: 1. Erfassung der Daten über den Flugbetrieb – Erstellung von Datenerfassungssystemen (DES; Prüfung der DES); 2. Berechnung der Lärmschutzbereiche und Kartierung; 3. Beteiligungen und Erlass der Rechtsverordnung der Staatsregierung. Das Verfahren befindet sich zur Zeit in der 1. Phase. Phase 1 ist die mit Abstand aufwendigste Phase bei der Festsetzung der Lärmschutzbereiche. Nach der ersten Fluglärmschutzverordnung sind umfangreiche Daten über den voraussichtlichen Flugbetrieb durch die Flugsicherungsorganisation und den Flugplatzhalter zu erfassen. Die Daten über den Flugbetrieb werden für alle militärischen Flugplätze in Deutschland vom Zentrum Luftoperation (ZentrLuftOp) der Bundeswehr bereitgestellt. Die Bundeswehr beabsichtigt das endgültige DES im Mai 2016 vorzulegen. Das in der Staatsregierung für die Festsetzung der Lärmschutzverordnung zuständige Innenministerium (StMI) erhält für die Prüfung des DES Unterstützung vom Luftamt Nordbayern sowie ggf. durch die Beauftragung externer Gutachter. Anschließend (in Phase 2) werden die Lärmschutzbereiche berechnet. Außerdem werden Karten mit den Lärmschutzbereichen erstellt. Beides erfolgt durch externe Büros, die zuvor im Wege der Ausschreibung ausgewählt werden. Das Beteiligungsverfahren/die Anhörungen und das Normsetzungsverfahren (Phase 3) samt der Prüfung ggf. eingereichter Einwendungen führt wiederum das StMI durch.

Frage 3. „Zu welchen konkreten Ergebnissen hat das Prüfverfahren geführt?“

Da das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen ist (s. Frage 1.), können derzeit noch keine Ergebnisse mitgeteilt werden.

Frage 4. „Welche Maßnahmen wird die Bayerische Staatsregierung ergreifen, um Anwohner des Flugplatzes, die Haus- und Grundstückseigentümer sind und eine Grundsteuerminderung wegen dauerhaften Wertverlustes in Folge des militärischen Dauerlärms verlangen, zu unterstützen?“

Frage 5. „Wird die Bayerische Staatsregierung die ihr unterstellten Finanzbehörden anweisen, die Anträge der Bürger auf Fortschreibung des Einheitswertes zur Ermäßigung des Grundstückswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG wegen ungewöhnlich starker Beeinträchtigung durch Fluglärm ruhend zu stellen, bis die Bayerische Staatsregierung die Lärmschutzbereiche für den Flugplatz Ansbach-Katterbach festgelegt hat bzw. das dafür erforderliche Prüfverfahren abgeschlossen ist?“

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Ermäßigung des Einheitswertes – die die Voraussetzung für die Minderung der Grundsteuerbelastung darstellt – wegen ungewöhnlich starker Beeinträchtigung durch Fluglärm kommt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nur für solche Grundstücke in Betracht, die innerhalb der nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzten Schutzzonen des Lärmbereichs liegen^[1]. Die Abschläge sind jeweils erstmals ab dem 01.01. des Jahres zu gewähren, der dem Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung über die Festlegung des Lärmschutzbereichs folgt.

^[1] vgl. BFH-Urteil vom 4. August 1983; BStBl. II 1983, 708

Frage 6. „Wer trägt die Kosten für evtl. Entschädigungen und Aufwendungen für z. Bsp. Lärmschutzmaßnahmen an Wohnhäusern?“

Gemäß § 12 Abs. 1 FluLärmG trifft den Flugplatzhalter die Zahlungspflicht für mögliche Entschädigungsansprüche nach § 8 Abs. 1 FluLärmG für Bauverbote, für Aufwenderstattungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen bei Bestandsgebäuden innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone nach § 9 Abs. 1 und 2 FluLärmG.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Marcel Huber, MdL
Staatsminister